

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Yachtcharter Manfred Römer · Dorfstraße 7 · 17209 Buchholz



Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages, der zwischen dem Mieter und dem Vermieter über eine Yacht abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Mieter diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und die mitreisenden Personen an. Alle Beschreibungen und Abbildungen sind unverbindlich und können vom Original abweichen. Änderungen sind vorbehalten. Für die Genauigkeit der an Bord befindlichen Navigationsmittel einschließlich Karten wird keine Gewähr übernommen

1. Reservierung und Vertragsabschluss: Die Reservierung erfolgt durch Zusendung des unterschriebenen, für den Charterer verbindlichen Bestellscheines. Der Chartervertrag kommt zustande durch die Auftragsbestätigung der Vercharterer. Die Anzahlung wird sofort nach Erhalt der Charterbestätigung fällig. Ist die Anzahlung nicht binnen 8 Tagen nach der Bestätigung auf dem vom Vercharterer angegebenen Konto eingegangen, ist dieser berechtigt, die Buchung zu stornieren und die Yacht anderweitig zu vergeben.

2. Rücktritt des Charterers: Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Schiffsreise ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag zurückzutreten. Er ist im Fall eines Rücktritts verpflichtet, dem Vercharterer folgende Entschädigung zu zahlen: Eintreffen der Rücktrittserklärung zwischen achter und sechster Woche vor Beginn der Bootreise: 35 % des Mietpreises. Eintreffen der Rücktrittserklärung weniger als 6 Wochen vor Beginn der Bootreise: 100 % des Mietpreises. Sofern der Vercharterer das Boot weitervermietet kann oder die Rücktrittserklärung früher als 8 Wochen vor Beginn der Bootreise eingegangen ist, ist der Charterer zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 150,- Euro verpflichtet. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Charterer frei. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

3. Pflichten des Vercharterers: Der Vercharterer verpflichtet sich, die Yacht zum vereinbarten Termin in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand mit vollen Wasser- und Treibstofftank zur Verfügung zu stellen. Der Vercharterer hat die Yacht gegen Haftpflichtansprüche Dritter und vollkaskoversichert. Die Vollkaskoversicherung deckt sämtliche aufgrund höherer Gewalt, durch Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Zusammenstoß, Feuer- und Blitzschlag entstandene Schäden ab. Der Eigenanteil (Selbstbeteiligung) des Charterers für einen etwaigen von der Versicherung gedeckten Kasko- oder Haftpflichtschaden reicht bis zur Höhe der hinterlegten Kautions, es sei denn, das versicherte Schadensereignis ist nicht von ihm zu vertreten. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen bewirkt keine Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden, die von der Versicherung nicht ersetzt werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die vom Vercharterer abgeschlossene Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen und für Schäden an mitgebrachten Gegenständen sowie für den Verlust von zur Boots-ausrüstung gehörenden Gegenständen. Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Crew oder seiner Gäste gegeben ist. Sofern das Schiff nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt werden kann, so berechtigt dies den Charterer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vercharterer nicht innerhalb von 48 Stunden ab vereinbartem Übergabezeitpunkt ein Schiff vergleichbarer Größe zur Verfügung stellen kann. Sollte der Vercharterer infolge eines während einer vorangegangenen Vercharterung entstandenen Schaden, Sperrung von Wasserstraßen, Havarie, Streiks oder dergleichen oder anderer vom Vercharterer weder grob noch fahrlässig herbeigeführter Gründe nicht in der Lage sein, das Boot zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Stunden ab Übergabezeitpunkt ein Schiff vergleichbarer Größe zur Verfügung zu stellen. Im Rücktrittsfall wird der Mietzins zurückerstattet. Der Höhe nach bestimmt sich die Erstattung anteilig nach der Anzahl der Tage, die das Schiff dem Charterer nicht zur Verfügung steht (Division des Charterpreises durch Anzahl der Chartertage = Erstattungsbetrag für einen Tag). Weitergehende Schadensersatzansprüche des Charterers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vercharterers. Die Verfügung über das Boot wird dem Charterer nach Einweisung zu demjenigen Zeitpunkt zuerkannt, indem er schriftlich anhand der Checkliste bestätigt, dass der Motor und das Boot im allgemeinen betriebsfähig sind und die vorgelegte Inventarliste verglichen und unterzeichnet hat. Übernahme des Schiffszustandes sowie Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden bei Übergabe anhand einer Check- und Inventarliste von Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft und festgestellt. Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe der Check- und Inventarliste. Danach sind alle Einwendungen des Charterers betreffs Ausrüstung und Tauglichkeit des Bootes ausgeschlossen. Vorhandene versteckte Mängel der Yacht und an der Ausrüstung berechtigen den Charterer nicht, den Mietzins zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Vercharterer bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Falls Teile der Ausrüstung während der vorangegangenen Vercharterung beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Charterer vom Vertrag nur dann zurücktreten oder Minderung geltend machen, wenn das Schiff in seiner Seetüchtigkeit dadurch beeinträchtigt ist.

4. Pflichten des Charterers: a) Der Charterer versichert, die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu haben, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind und den Motorbootführerschein Binnen / Charterschein zu haben. Der Charterer behält sich das Recht vor, dem Charterer die Verfügung über die Yacht zu verweigern für den Fall, dass der Charterer nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der deutschen Binnenschiffahrtsordnung besitzt. In diesem Fall wird der Chartervertrag zum Nachteil des Charterers aufgekündigt. Die von ihm bereits bezahlten Beträge verbleiben dem Vercharterer. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Charterer ist im Fall einer Gesetzesübertretung, selbst unwillkürlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Der Charterer haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und nicht von den Versicherungen reguliert werden. Der Charterer darf andere Yachten nicht abschleppen oder bergen und die Charteryacht nur im Notfall schleppen lassen. Es besteht Nachfahrverbot. Die Yacht darf auch nicht in Regatten und zur Ausübung von Gewerbe, wie Handel oder Transport oder gewerbsmäßigem Fischfang eingesetzt werden. Verstöße gegen die vorgenannten Verbote führen zum Verlust des Versicherungsschutzes. Im Fall grober fahrlässiger oder vorsätzlich herbeigeführter und in den übrigen vorgenannten Fällen entstandenen Schäden ist die Haftung des Charterers nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Weiterhin verpflichtet sich der Charterer: (b) eine Grundberührung dem Vercharterer der Yacht sofort zu melden, (c) bei Meldung schlechter Weiterverhältnisse nicht mehr auslaufen bzw. den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen, (d) die Yacht vor offener Küste nicht ohne Aufsicht zu lassen und sicherzustellen, dass sie bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann. (e) Treten während der Charter Schäden an der Yacht oder Ausrüstung auf, so hat der Charterer den Vercharterer sofort telefonisch zu informieren, um mit ihm die Reparatur abzustimmen. (f) Alle Schäden, sowie Aufwendungen für abhandeln gekommene Ausrüstungsgegenstände, trägt der Charterer, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird. In diesen Fällen ist der Vercharterer berechtigt, bei Rückgabe der Yacht die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten. Weitergehende Ersatzansprüche der Vercharterer werden dadurch nicht ausgeschlossen, zum Beispiel wenn eine Havarie oder vom Charterer zu vertretende Mängel verschwiegen worden sind. (g) Kann der Charterer infolge einer Havarie während der Mietzeit keinen Gebrauch von der Yacht machen, so hat er keinen Anspruch auf Minderung des Mietzinses, wenn er die Havarie selbst zu vertreten hat. Ist der Mieter für die Havarie verantwortlich, hat er überdies für diejenige Zeit, in der die Yacht festliegt, und die die Mietdauer überschreitet, dem Vercharterer Ersatz zu leisten wie im Fall einer verspäteten Rückgabe der Yacht. (h) Der Charterer ist verpflichtet, ein Logbuch in einfacher Form zu führen. (i) Der Charterer gibt die Yacht termingerecht zurück. Bei Überschreitung der vereinbarten Charterzeit verpflichtet sich der Charterer zur Fortzahlung des Charterpreises sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung eine Anschlusscharter verloren gehen, haftet der Charterer für den entstandenen Schaden. (j) Zusatzausstattungen die bestellt werden, erheben keinen Rechtsanspruch auf vollständige Bereitstellung. (k) Sollte ein kleiner Schaden die Weiterfahrt der Yacht nicht behindern, muss der Kunde den Eigner telefonisch benachrichtigen und bei selbstverursachten Schäden 24 Std. vor Nutzungsende zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für die nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird. (l) Bei Einwegfahrten kann in Folge unvorhersehbarer Ereignisse (Sturmierung der vorherigen und nachfolgenden Gäste) aber auch durch höhere Gewalt durch YC - Römer umgebuht oder sogar in eine Hin- und Rückfahrt geändert werden. Selbstverständlich wird dann der Einwegzuschlag zurückgezahlt.

5. Übergabe / Rückgabe der Yacht: Übergabe und Rückgabe der Yacht in von Sachen des Charterers geräumten Zustand erfolgt verbindlich zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Terminen, Uhrzeiten und Orten. Bei der Rückgabe nimmt der Vercharterer eine Überprüfung der Yacht und seiner Einrichtung vor. Schiffszustand, Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste überprüft und festgestellt. Dadurch ist der Vercharterer nicht mit der Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen, die auf nicht protokollierte Schäden oder Verluste zurückgehen. Der Beweis für das Vorliegen nicht protokollierter Schäden oder Verluste obliegt dem Vercharterer. Er ist berechtigt, den dem festgestellten Schaden oder Verlust entsprechenden Betrag von der Kautions einzubehalten. Im Fall nicht sofort kalkulierbarer Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden. Wird das Schiff nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Charterer für den dem Vercharterer entstehenden Schaden: Mindestens 1 Tagessatz (= 1/7 des Wochenpreises).

6. Fahrtüchtigkeit der Yacht / Mängel unterwegs: Im Fall einer Störung hat der Mieter die Hinweise der mitgelieferten Bedienungsanleitung des Charterschiffes und der Geräte genau zu befolgen. Nach sofortiger Meldung an den Vercharterer werden notwendige Reparaturen ausschließlich durch den MOBILE-SERVICE von Yachtcharter Römer durchgeführt. Der Vercharterer akzeptiert keine Erstattung von Auslagen/Kosten, die der Charterer eigenmächtig veranlaßt hat (zum Beispiel Reparaturen durch Fremdfirmen o. ä.). Ein ersatzfähiger Schaden entsteht nur dann, wenn das Schiff durch eine Störung, bzw. durch einen Schaden für mindestens 5 Stunden nicht mehr benutzt werden kann. Ausfallzeiten von weniger als 5 Stunden - ab Eingang der Meldung bei Yachtcharter Römer - begründen keinen Schadensersatzanspruch, es sei denn, den Vercharterer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Störungen an Radio, CD-player, TV, Kühlschränke, Mikrowelle oder anderen Geräten sowie an Navigationsinstrumenten, Beleuchtung, Türgriffen und Schließern, Scheibenwischern, Bug- und Heckstrahlruder werden nicht als Störung angesehen, die das Schiff unbenutzbar machen. Diese Störungen begründen daher weder Anspruch auf Schadensersatz noch berechtigen sie zu einer Minderung. Einsätze des MOBILE-SERVICE von Yachtcharter Römer, die wegen vom Charterer oder seiner Crew selbst verschuldeten Schäden oder Störungen von Schiff und/oder Ausstattung (wie zum Beispiel Toilettenverstopfung durch Binden, Tampons, Papier, nicht ins WC gehörende Gegenstände etc.) erfolgen, sind kostenpflichtig. Es wird die ortsübliche Vergütung berechnet und der dieser entsprechende Betrag von der Kautions einbehalten.

7. Haustiere: Haustiere sind an Bord nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet.

8. Parkplätze: Öffentliche Parkplätze sind vorhanden. Gegen Gebühr können die Fahrzeuge auch auf einem eingezäunten Gelände abgestellt werden.

9. Mietpreis: Der vereinbarte Mietpreis umfasst die Yacht mit Ausstattung (Geschirr, Bettdecken und Kissen, Kartenmaterial, Bordbuch, Zubehör). Unsere Betten sind aus hygienischen Gründen nur mit Bettwäsche zu benutzen! Bettwäsche und Handtücher sind mitzubringen. Die Fäkalienentsorgung wird separat abgerechnet. Die Yachten werden mit Kraftstoff betankt übergeben und bei Rückgabe nach Betriebsstunden abgerechnet (Kosten je Stunde gemäß Liste). Bei Buchung vom **All Inclusive-Paket** entfällt die Berechnung nach Betriebsstunden und für die Fäkalienentsorgung.

10. Führerschein: Für die Schiffsführung auf unseren Yachten ist der amtliche Sportbootführerschein Binnen erforderlich oder ein Führerschein, der gleichwertig amtlich anerkannt ist. Gegen Gebühr kann auch ein Charterschein für die in Frage kommende Yacht ausgestellt werden. Charterer und Schiffsführer müssen nicht die gleiche Person sein. Das Bergen und Schleppen eines anderen Schiffes sowie Nachtschiffahrt sind aus Versicherungsgründen streng verboten!

11. Einweisung: Sie werden von uns gründlich eingewiesen, bei Bedarf mit Probefahrt. Skipper mit wenig Fahrpraxis sollten ein Skipper-Training buchen.

12. Fahrgebiete: Sämtliche deutschen Binnengewässer

13. Fernsehen: Alle Yachten sind (können) mit Fernsehgeräten ausgerüstet (werden). Nur 1., 2., und 3. Programm. Aufgrund der örtlich schlechten Empfangsmöglichkeiten besteht kein Anspruch auf Empfang. **Es wird kein TV-Empfang garantiert.**

14. Endreinigung: Am Ende der Charterreise muss das Schiff in einem ordentlichen Zustand abgeliefert werden. Die Endreinigung wird nach der aktuellen Preislise berechnet. Bitte versorgen Sie nicht, Ihre Bettwäsche sowie Handtücher mitzubringen. An Bord sollten Bordschuhe getragen werden oder weiche Turnschuhe, möglichst ohne schwarze Sohlen.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Gerichtsstand und sonstiger Erfüllungsort ist der jeweilige Geschäftssitz der Vercharterer. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Solchenfalls wird die unwirksame Bestimmung ersetzt durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

16. Datenschutz: Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (E-Mail Adressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Daten werden vertraulich behandelt, es erfolgt keine Weitergabe an Dritte und dient zur Abwicklung und Information der Kundenanfrage.